

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2021

Nr. 2021/1890

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn – Kündigung der Vereinbarung über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Grenchen

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die geltende Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn (nachfolgend Zusammenarbeitsvereinbarung; RRB Nr. 2019/1779 vom 19. November 2019; BGS 511.155.1) trat nach längeren Verhandlungen per 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Aufgabenkatalog zur Zusammenarbeitsvereinbarung konkretisiert die durch die Städte zu erbringenden Leistungen. Nach § 14 der Zusammenarbeitsvereinbarung leistet der Kanton den Städten eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11). Diese wird in einer separaten Vereinbarung festgesetzt und lehnt sich primär an den Aufgabenkatalog und grundsätzlich an die umschriebenen Leistungen gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung an.

1.2 Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung durch den Gemeinderat der Stadt Grenchen

Mit Schreiben vom 19. November 2021 orientierte der Stadtpräsident von Grenchen über den Beschluss des Gemeinderates vom 16. November 2021, die Zusammenarbeitsvereinbarung spätestens per 31. Dezember 2023 beziehungsweise im gegenseitigen Einverständnis früher zu kündigen.

1.3 Auswirkung der Kündigung

Mit Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung durch den Gemeinderat der Stadt Grenchen entfällt die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Stadt Grenchen über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Grenchen vom 19. November 2019 (nachfolgend Abgeltungsvereinbarung). Sie ist folglich ebenfalls zu kündigen. Gemäss Ziffer 3 der Abgeltungsvereinbarung kann sie unter Einhaltung von einer Frist von 24 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Solothurn bleibt davon unberührt. Die mit der Stadt Solothurn in diesem Bereich abgeschlossenen Vereinbarungen gelten unverändert weiter.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 und Ziffer 14 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Städten Grenchen und Solothurn:

- 2.1 Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Grenchen vom 16. November 2021 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.2 Die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Stadt Grenchen über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Grenchen vom 19. November 2019 wird unter Einhaltung der Frist von 24 Monaten auf 31. Dezember 2023 gekündigt.
- 2.3 Sollte die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn vom 19. November 2019 im beidseitigen Einverständnis des Kantons und der Stadt Grenchen auf einen früheren Termin beendet werden, würde die in Ziffer 1 genannte Vereinbarung ebenfalls auf den gegenseitig vereinbarten, früheren Termin beendet werden. Die Stadt Grenchen wäre zur allfälligen Rückzahlung der vom Kanton bereits geleisteten Abgeltung pro rata temporis verpflichtet.
- 2.4 Frau Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt, die Kündigung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen und der Stadt Grenchen zuzustellen.
- 2.5 Das Departement des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Staatskanzlei, Vertragsbuch (STE)
Polizei Kanton Solothurn
Amt für Finanzen
François Scheidegger, Stadtpräsident, Einwohnergemeinde Stadt Grenchen, Stadthaus, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (Versand durch Polizei Kanton Solothurn)